Anita Hinkofer
Mediatorin
+43 667 330 3439
dialog@konsenswerkstatt.at

Vertrag über die Durchführung eines Mediationsverfahrens

Feldkirch, 10.04.2025

Frau/Herr .....

whft. in .....

Tel... .....

Email .....

und

Frau/Herr .....

whft. in .....

Tel... .....

Email .....

vereinbaren im beiderseitigen Bemühen um eine einvernehmliche Regelung ihrer Auseinandersetzung wegen .....
..... die Durchführung eines Mediationsverfahrens.

Folgende Regelungen gelten als vereinbart:

1. Zielsetzung

Dem Mediationsverfahren liegt die Zielsetzung zu Grunde, dass die Parteien gemeinsam mit Unterstützung der MediatorInnen als neutrale Dritte eine für beide Seiten annehmbare Lösung für ihre Auseinandersetzung entwickeln und verbindlich vereinbaren.

Wesentliche Kriterien dieser Auseinandersetzung sind die Freiwilligkeit/Bereitschaft der Parteien in fairer und offener Weise, eine für beide Seiten vorteilhafte Lösungen zu finden, die Grundlage einer dauerhaften, gütlichen Einigung sein können.

2. Beauftragung

Die Parteien beauftragen.....und

.....

als (Co) – MediatorInnen.

Die Parteien stellen fest, dass die Mediation am ..... beginnt/begonnen hat.

3. Aufgaben der MediatorInnen

Die MediatorInnen leiten, fördern und strukturieren die Gespräche während der Mediation.

Den Medianden ist bekannt, dass die Mediation keine Rechtsberatung darstellt und bestätigen, von den MediatorInnen auf die Notwendigkeit einer rechtlichen Beratung hingewiesen worden zu sein.

Den Medianden steht es offen, sich vor, nach und zwischen den Mediationssitzungen von Fachleuten (Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern oder sonstigen Auskunftspersonen) beraten zu lassen.

Die MediatorInnen verpflichten sich zur Allparteilichkeit und haben die Aufgabe, jeder Partei das Ihre zu geben, nicht das Gleiche, d.h. auch Unterstützung der Schwächeren, um Verhandlungen auf gleicher Augenhöhe zu ermöglichen und Kräfteungleichgewichte auszugleichen.

Die MediatorInnen haften nicht für die von den Parteien ausgearbeitete Vereinbarung, speziell nicht für die rechtliche oder faktische Durchsetzbarkeit derselben.

Die Gespräche mit den MediatorInnen finden grundsätzlich nur im Beisein aller Parteien statt. Von diesem Grundsatz kann nur mit Zustimmung aller beteiligter Parteien abgewichen werden.

4. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln, in einem möglichen Rechtsstreit nicht zu verwenden und in keiner Weise gegen den anderen Beteiligten zu verwenden.

Die MediatorInnen und eventuell beigezogene Hilfskräfte (Schreibkräfte, Sachverständige) unterliegen bezüglich sämtlicher im Mediationsverfahren hervorgekommener Informationen der Schweigepflicht. Im Rahmen eines eventuell stattfindenden Gerichtsverfahrens, dürfen eingetragene MediatorInnen nicht über das, was Ihnen im Rahmen einer Mediation anvertraut oder sonst wie bekannt wurde als Zeugen aussagen (§ 18 ZivMediatG). Eingetragene MediatorInnen sind jedoch verpflichtet, den Beginn, die gehörige Fortsetzung und das Ende einer Mediation zu dokumentieren. Diesbezüglich können sie auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens befragt werden.

Die Parteien erhalten auf Wunsch nach jeder Sitzung ein Kurzprotokoll über die wesentlichen Punkte der einzelnen Sitzungen.

Von den MediatorInnen während der Sitzung gemachte Aufzeichnungen dienen nur als persönliche Gedächtnisstütze und sind an keine der Parteien herauszugeben. Selbstverständlich unterliegen diese Aufzeichnungen ebenfalls der strengsten Vertraulichkeit nach außen.

Die MediatorInnen verpflichten sich ihrerseits zur Vertraulichkeit der im Mediationsverfahren bekannt gewordenen Fakten. Die während der Mediation erörterten Inhalte werden auch nach der Mediation nicht an Dritte preisgeben und können die MediatorInnen von der Verschwiegenheit auch nicht entbunden werden.

5. Durchführung des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren wird grundsätzlich in gemeinsamen Gesprächen unter allparteilicher Leitung der MediatorInnen durchgeführt.
Sollte es im Einzelfall aus der Sicht der MediatorInnen für eine sinnvolle Weiterführung des Mediationsverfahrens notwendig sein, Einzelgespräche zu führen, so werden sie das den Parteien bekannt geben und deren Einverständnis einholen.
Informationen aus den Einzelgesprächen sind vertraulich und dürfen der anderen Partei nur soweit offenbart werden, wie die jeweilige Partei sich ausdrücklich einverstanden erklärt.
Gefundene Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und gegebenenfalls von beiden Seiten unterzeichnet.

6. Formulierung einer Vereinbarung

Ziel des Mediationsverfahrens ist es, gemeinsam eine Vereinbarung zu treffen. Die Abfassung einer Mediationsvereinbarung erfolgt mit Unterstützung der MediatorInnen erst, wenn beide Parteien mit allen ausgehandelten Reglungen einverstanden sind. Falls zur Wirksamkeit der Vereinbarungen Formerfordernisse notwendig sind, weisen die MediatorInnen darauf ausdrücklich hin.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor jedem Bezirksgericht anhand der schriftlichen Ergebnisse dieses Mediationsverfahrens ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden kann, gem § 433a ZPO. Ebenso kann ein Notariatsakt aufgenommen werden.

7. Gerichtsverfahren

Die Parteien verpflichten sich, während des laufenden Mediationsverfahrens keine wie immer gearteten gerichtlichen Schritte gegen den anderen Beteiligten anzustreben. Eventuell laufende Gerichtsverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens unterbrochen.
Durch die Einleitung eines Mediationsverfahrens sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstige Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe gehemmt.

8. Beendigung des Verfahrens

Die Mediation gilt als beendet, wenn eine schriftlich formulierte Vereinbarung erreicht wurde, die Mediation von einem der Beteiligten abgebrochen wurde, oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der letzten Sitzung keine neuerliche Mediation stattgefunden hat.

9. Vergütung

Die MediatorInnen erhalten eine Vergütung nach Zeit auf der Grundlage des vereinbarten Stundensatzes.
Der derzeit vereinbarte Stundensatz (Einheit 60 Minuten) beträgt Euro … pro Einheit und MediatorIn.
Für die Vergütung haften beide Parteien gesamtschuldnerisch, im Innenverhältnis werden die Kosten

- ☐ je zur Hälfte
- ☐ im Verhältnis .....% zu .....%

  getragen.

Zusatzleistungen außerhalb der Sitzungen (z.B. Verfassen von Vereinbarungen, Schreibarbeiten, Kopierarbeiten etc.) werden nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen bzw spätestens bei der nächsten Sitzung zu bezahlen.

10. Absageregelung

Die einzelnen Sitzungen finden nach vorheriger terminlicher Vereinbarung statt. Die Absage eines Termins muss schriftlich mindestens 48 Stunden vorher erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Absage wird das vereinbarte Honorar in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass nur eine der Parteien nicht zum vereinbarten Termin erscheint.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____